



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Verena Osgyan BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 18.04.2019

Unangemessenes Verhalten an außeruniversitären Forschungseinrichtungen

Vor dem Hintergrund der im vergangenen Jahr bekannt gewordenen Belästigungs- und Mobbingfälle am Max-Planck-Institut für Astrophysik in Garching frage ich die Staatsregierung:

- 1.1 Hat die Staatsregierung Kenntnis über weitere Fälle solchen oder ähnlichen unangemessenen Verhaltens an außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Bayern (Max Planck, Leibniz, Fraunhofer oder Helmholtz)?
- 1.2 Falls ja, bitte um Auflistung der Einrichtungen und der Vorwürfe?
- 2.1 Welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen haben sich aus den im Vorspruch erwähnten und den ggf. unter 1.1 aufgeführten Vorfällen ergeben?
- 2.2 Waren oder sind hier auch Strafverfahren anhängig?
- 2.3 Falls ja, mit welchem Ausgang?
- 3.1 Welche Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung zur Vermeidung solcher Vorfälle an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich befinden?
- 3.2 Welche Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung bei Kenntnis über solche Vorfälle an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich befinden?
- 3.3 Fordert die Staatsregierung bei Kenntnis solcher Vorfälle an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich befinden, bei der jeweiligen Institutsleitung die Durchführung einer „Psychischen Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz“ ein?
- 4.1 Welche Unterstützungsangebote bietet die Staatsregierung Betroffenen an?
- 4.2 Gibt es Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für solche Vorfälle bei der Staatsregierung oder den einzelnen Einrichtungen?
- 5.1 Werden solche Vorfälle, so die Staatsregierung darüber Kenntnis erlangt, auch innerhalb der Governance-Strukturen der Forschungseinrichtungen (bspw. Stiftungsrat, Aufsichtsrat o. Ä.) behandelt?
- 5.2 Welche Möglichkeiten haben Stiftungsräte und andere Aufsichtsgremien innerhalb der Governance-Struktur der Forschungsinstitute hier, einzugreifen?
- 5.3 In welchem Ausmaß kommt die Staatsregierung ihrer Aufsichtsfunktion innerhalb dieser Aufsichtsstrukturen nach?

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
vom 23.08.2019

1.1 Hat die Staatsregierung Kenntnis über weitere Fälle solche oder ähnlichen unangemessenen Verhaltens an außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Bayern (Max-Planck, Leibniz, Fraunhofer oder Helmholtz)?

Nein, die Staatsregierung hat keine Kenntnis über weitere Fälle unangemessenen Verhaltens an außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Bayern.

1.2 Falls ja, bitte um Auflistung der Einrichtungen und der Vorwürfe?

Siehe 1.1.

2.1 Welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen haben sich aus den im Vorspruch erwähnten und den ggf. unter 1.1 aufgeführten Vorfällen ergeben?

Die Max-Planck-Gesellschaft (MPG) hat in ihrer Stellungnahme vom 10.07.2018 (<https://www.mpg.de/12129333/>) darauf hingewiesen, dass ihr die Führungsprobleme am Max-Planck-Institut für Astrophysik (MPIA) intern in 2016 bekannt geworden sind. Die Leitung der MPG hat damals umgehend reagiert und dafür gesorgt, dass sich die betroffene Direktorin seitdem im beruflichen Alltag durch ein professionelles Coaching begleiten lässt. Bis heute haben weder die MPG noch das MPIA neue Mobbing-Vorwürfe aus der Abteilung erhalten. Darüber hinaus sind keine Vorwürfe sexueller Belästigung bekannt geworden.

2.2 Waren oder sind hier auch Strafverfahren anhängig?

Nein, Strafverfahren sind nicht anhängig.

2.3 Falls ja, mit welchem Ausgang?

Siehe 2.2.

3.1 Welche Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung zur Vermeidung solcher Vorfälle an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich befinden?

In erster Linie sind die außeruniversitären Forschungseinrichtungen selbst zuständig für die Vermeidung von Vorfällen, auf die die Schriftliche Anfrage Bezug nimmt. Die Corporate-Governance- und Compliance-Strukturen sind so einzurichten, dass Vorfälle dieser Art möglichst vermieden werden oder Anlaufstellen bzw. Verfahren eingerichtet werden, über die Betroffene sich zur Wehr setzen können.

Die Kontrolle über das Vorhandensein einer wirksamen Corporate-Governance- und Compliance-Struktur der nach Art. 91b Grundgesetz (GG) geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen übt die Staatsregierung, vertreten durch die jeweiligen bayerischen Zuwendungsgeber Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) oder Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi), gemeinsam mit Bund und Ländern im Rahmen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) und insbesondere in den zuständigen Fachausschüssen aus.

Die Zuständigkeit der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz und der für die jeweiligen Forschungseinrichtungen eingerichteten Fachausschüsse folgt aus dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) vom 11.09.2007 (Bekanntmachung vom 19.09.2007, BAnz. S. 7787), zuletzt geändert durch Beschluss der GWK vom

16.11.2018. Nach Art. 1 des GWK-Abkommens behandelt die GWK alle Bund und Länder gemeinsam berührenden Fragen der Förderung von Wissenschaft und Forschung und Lehre, der Wissenschafts- und forschungspolitischen Strategien und des Wissenschaftssystems. Nach Art. 5 GWK-Abkommen wird die GWK bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 2 von einem Ausschuss unterstützt. So ist für die Angelegenheiten der MPG innerhalb der GWK nach der Ausführungsvereinbarung MPG (AV-MPG) der Fachausschuss (FA DFG/MPG) zuständig. Für die Angelegenheiten der Fraunhofer Gesellschaft (FhG), der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (WGL) sowie die Helmholtz-Zentren (HGF) sind entsprechende Fachausschüsse zuständig.

3.2 Welche Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung bei Kenntnis über solche Vorfälle an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich befinden?

Die Staatsregierung, vertreten durch StMWK oder StMWi, erörtert gemeinsam mit Bund und Ländern sowie den Zuwendungsempfängern im zuständigen Fachausschuss (FA), welche Maßnahmen im Einzelfall erforderlich und umzusetzen sind. Zur Vorbereitung der FA-Sitzungen wird der Zuwendungsempfänger aufgefordert, den Sachverhalt sowie die daraufhin eingeleiteten Maßnahmen darzustellen. Zudem besteht die Möglichkeit, die institutionelle Förderung mit Auflagen zu versehen, deren Nichteinhaltung zu einer vollständigen oder teilweisen Rückforderung der Förderung führen kann.

3.3 Fordert die Staatsregierung bei Kenntnis solcher Vorfälle an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich befinden, bei der jeweiligen Institutsleitung die Durchführung einer „Psychischen Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz“ ein?

Die Durchführung einer „Psychischen Gefährdungsbeurteilung“ nach § 5 Arbeitsschutzgesetz definiert eine arbeitsschutzrechtliche Verpflichtung, die von der Institutsleitung von außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer Corporate-Governance-Strukturen in geeigneter und erforderlicher Art und Weise im Rahmen der Verhältnismäßigkeit umzusetzen ist.

Aus konkretem Anlass kann es in diesem Zusammenhang zu einer Befassung der Staatsregierung mit diesem Thema im zuständigen GWK-Fachausschuss kommen.

4.1 Welche Unterstützungsangebote bietet die Staatsregierung Betroffenen an?

Unterstützungsangebote werden von den außeruniversitären Forschungseinrichtungen über ihre Anlaufstellen bzw. Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen bereitgestellt, die Betroffenen bei unangemessenem Verhalten zur Verfügung stehen.

4.2 Gibt es Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für solche Vorfälle bei der Staatsregierung oder den einzelnen Einrichtungen?

In allen Forschungseinrichtungen der Max-Planck- und der Fraunhofer-Gesellschaft sowie der Helmholtz- und Leibniz-Gemeinschaft, können sich Betroffene an folgende, die Vertraulichkeit wahrende Anlaufstellen wenden: den örtlichen Betriebsrat, die Gleichstellungsbeauftragten an den Instituten sowie die zentralen Gleichstellungsbeauftragten und schließlich bei wissenschaftlichem Fehlverhalten an die zuständigen Ombudspersonen.

Darüber hinaus hat die Max-Planck-Gesellschaft im Juli 2018 eine externe Kanzlei beauftragt, an die sich Betroffene vertraulich wenden können. Diese können selbst entscheiden, ob sie anonym bleiben möchten und ob ihre Hinweise weitergeleitet werden sollen. Alle Anlaufstellen sind auf der Website (<https://www.mpg.de/12210466/>) und den Intranetseiten der MPG sowie der Max-Planck-Institute transparent dargestellt.

a) Im März 2018 ist zudem eine für sämtliche Mitarbeiter der MPG geltende Gesamtbetriebsvereinbarung in Kraft getreten, der sog. Code of Conduct zum Schutz vor

sexualisierter Diskriminierung, Belästigung und Gewalt, der auch den Umgang mit Beschwerdefällen regelt.

b) Weitere Anlaufstellen, an die sich betroffene Mitarbeiter der Fraunhofer-Gesellschaft im Fall von unangemessenem Verhalten, wie Belästigung und Mobbing, wenden können sind:

- Die zentrale betriebliche Schlichtungsstelle, die bereits im Vorfeld von Beschwerdeverfahren vor Einschaltung externer Institutionen helfen soll, Konflikte zu bereinigen.
- Die zentrale Beschwerdestelle, die bei Benachteiligungen im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) angerufen werden kann (z. B. bei sexueller Belästigung). Das AGG soll Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindern oder beseitigen.

– Anlaufstellen an den einzelnen Instituten sind die Beauftragten für Chancengleichheit (BfC). Eine zentrale Aufgabe der BfC ist der Schutz vor sexueller Belästigung. Nähere Angaben zu Besetzung und Funktion von Schlichtungs- und Beschwerdestelle sowie den BfC sind über das Intranet der FhG für die Mitarbeiter einsehbar.

Falls die Betroffenen nicht über die oben genannten Meldewege gehen möchten, so steht ergänzend das gesicherte elektronische Hinweisgebersystem (BKMS® System) zur Verfügung. Darüber besteht die Möglichkeit, unter Wahrung der Anonymität und ohne persönliche Nachteile befürchten zu müssen den zuständigen Fraunhofer-Stellen erkannte Regelverstöße zu melden und geschützt zu kommunizieren.

Erläuterungen zum Compliance-Management-System der FhG sowie zum Hinweisgebersystem sind auf der Homepage der FhG unter folgendem Link hinterlegt: <https://www.fraunhofer.de/de/ueber-fraunhofer/corporate-responsibility/governance/compliance.html>

5.1 Werden solche Vorfälle, so die Staatsregierung darüber Kenntnis erlangt, auch innerhalb der Governance-Strukturen der Forschungseinrichtungen (bspw. Stiftungsrat, Aufsichtsrat o. Ä.) behandelt?

Soweit die zuständigen Entscheidungsgremien der Forschungseinrichtungen Governance- und Compliance-Strukturen zur Vermeidung von unangemessenem Verhalten beschlossen haben, geht die Staatsregierung davon aus, dass deren Umsetzung allgemein und Einzelfälle von grundsätzlicher Bedeutung dort auch behandelt werden.

5.2 Welche Möglichkeiten haben Stiftungsräte und andere Aufsichtsgremien innerhalb der Governance-Struktur der Forschungsinstitute hier, einzugreifen?

Die Zuständigkeiten der Aufsichts- und Leitungsgremien ergeben sich aus der jeweiligen Satzung der Forschungsinstitute.

5.3 In welchem Ausmaß kommt die Staatsregierung ihrer Aufsichtsfunktion innerhalb dieser Aufsichtsstrukturen nach?

Soweit Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Staatsregierung in Aufsichtsgremien von außeruniversitären Forschungseinrichtungen vertreten sind, können diese ihrem Mandat entsprechend Einfluss nehmen.